

**Friedhofsgebühren-
satzung
der
Ev. – Luth.
Kirchengemeinde
Altenkrempe**

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Altenkrempe

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nummer 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) i.V.m. § 40 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Altenkrempe in der Sitzung am 20.02.2013 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

4. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. *Wahlgrabstätten als Grabanlage*

(für die Dauer von 25 Jahren)

- a. 1 Grabbreite € 700,00
(entspricht pro Grabbreite und Jahr € 28,00)
- b. 2 Grabbreiten € 1.400,00
(entspricht pro Grabbreite und Jahr 28,00 €)

- | | | |
|----|---|---------------|
| c. | 3 Grabbreiten
(entspricht pro Grabbreite und Jahr 24,00 €) | € 1.800,00 |
| d. | 4 Grabbreiten
(entspricht pro Grabbreite und Jahr 21,00 €) | € 2.100,00 |
| e. | ab 5 Grabbreiten und mehr
(entspricht pro Grabbreite und Jahr € 18,00) | ab € 2.250,00 |

2. Wahlgrabstätte in Rasenlage (mit Stein)

(für die Dauer von 25 Jahren)

je Grabbreite

(pro Grabbreite und Jahr € 40,00)

€ 1.000,00

3. Urnenwahlgrabstätten

(für die Dauer von 20 Jahren)

a) als Grabanlage – je Grabbreite

€ 550,00

b) in Rasenlage (mit Platte) je Grabbreite

€ 650,00

4. Reihengrabstätte in anonymer Rasenlage

a) für Särge (für die Dauer von 25 J.)

€ 750,00

b) für Urnen (für die Dauer von 20 J.)

€ 600,00

5. Zusätzliche Beisetzung

einer Urne oder eines Kleinstkindersarges

in eine Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte

€ 110,00

6. Wiedererwerb von uneingeschränkten Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 4. bis 6. berechnet.

7. Erwerb von eingeschränkten Nutzungsrechten

Für die Reservierung oder Erhaltung von Grabstätten (ohne Bestattung) wird der 0,5-fache Betrag der jeweiligen Grabart berechnet (ausgenommen Pkt. 4)

II. Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit

- | | |
|----------------------|----------|
| a) liegendes Grabmal | € 55,00 |
| b) stehendes Grabmal | € 120,00 |

Für die Ausstellung einer Urkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung € 30,00

Für die Umschreibung einer Urkunde auf einen anderen Berechtigten € 30,00

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. für die Erdbestattung

- | | |
|-------------------|----------|
| Särge bis 1,20 m | € 250,00 |
| Särge über 1,20 m | € 500,00 |

2. für eine Urnenbestattung € 200,00

IV. Gebühren für Ausgrabungen

1. für die Ausgrabung einer Leiche

5-facher Betrag von III/1.

2. für die Ausgrabung einer Asche

3-facher Betrag von III/2.

V. Grabpflege Erdarbeiten

1. Herrichten der Grabstelle

- | | | |
|---|---|-------|
| a) bei vorzeitiger begründeter Umwandlung
in Rasenlage
pro Grabbreite (einmalig) | € | 65,00 |
| b) Rasenpflege
pro Grabbreite und Jahr (zu a) | € | 20,00 |
| c) bei Rückgabe der Grabstelle
(Ablauf der Grabnutzungsdauer)
für das Abräumen und Entsorgen von Bepflanzung,
Grabstein, Sockel, Fundament, Kantensteinen und
Platten
pro Grabbreite | € | 65,00 |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.03.2004 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Ostholstein vom 12.03.2013 kirchenaufsichtlich genehmigt.

23730 Altenkrempe, den 28.02.2013

Ev. - Luth. Kirchengemeinde Altenkrempe
- Der Kirchengemeinderat -

gez. C. A. Graf von Scheel-Plessen

L.S.

gez. Astrid Oest

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde mit vollem Wortlaut auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenkrempe.

Ein Hinweis zur Bereitstellung der Satzung mit Angabe der Internetseite www.altenkrempe-kirchengemeinde.de erfolgte in den „Lübecker Nachrichten“ am 14.03.2013.

gez. C. A. Graf von Scheel-Plessen

L.S.

gez. Astrid Oest